



Einwohnergemeinde Gempen

Gebührentarif

vom 15. Dezember 2010

Teilrevision vom 02. Dezember 2016

Teilrevision vom 10. Dezember 2024

Einwohnergemeinde Gempen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften, spezielle Reglemente und Gesetzgebungen.

² In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.

§ 2 Ersatz von Auslagen

Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 2^{bis} Weiterverrechnung von Leistungen¹

Werden Leistungen von Angestellten der Gemeinde Dritten weiterverrechnet, so erfolgt dies zu einem Ansatz von CHF 95.-/Std. zuzüglich Material.

§ 3 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse², sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

§ 4 Gebührenrahmen, Limiten

¹ Wo der Gebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von CHF 50.- bis 95.- zu verrechnen³.

² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.⁴

§ 4^{bis} Fehlende Ansätze⁵

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Gemeindeverwaltung oder Behörde berechtigt, für besondere Bemühungen einen Betrag in Rechnung zu stellen. In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.⁶

¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

² Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

§ 5 Nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Vorschuss

¹ Behörden können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, noch - im Rechtsmittelverfahren - die unentgeltliche Rechtspflege verlangt,⁷ besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Zuständigkeit

Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von CHF 20.--⁸ pro Mahnung.

³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins von 5%.⁹

§ 9 Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident¹⁰ Zahlungserleichterungen gewähren (ausgenommen 3. Baugebühren).

² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zehn Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an welche sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 10 Erlass

¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen (ausgenommen 3. Baugebühren).¹¹

⁷ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁸ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹⁰ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

² (aufgehoben)¹²

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide der Gemeinde ist das Einspracherecht an den Gemeinderat gegeben. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergeleitet werden.¹³

II. Gebühren

1. Allgemeine Gebühren¹⁴

§ 12 Dienstleistungen, Drucksachen, PR Artikel

a) Routineauskünfte und Archivnachsichtungen mit geringem Zeitaufwand	gebührenfrei
b) übrige Auskünfte und Archivnachsichtungen	nach Aufwand
c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt	nach Aufwand
d) Pläne, Berichte und andere Drucksachen, sofern nicht speziell geregelt	nach Aufwand
e) Fotokopien A4, je Seite	CHF -.20 bis -.30
Fotokopien A3, je Seite	CHF -.30 bis -.45
Adresslistenausdruck (an Berechtigte laut InfoDG ¹⁵)	gebührenfrei
f) (aufgehoben) ¹⁶	
g) (aufgehoben) ¹⁷	
h) (aufgehoben) ¹⁸	
i) (aufgehoben) ¹⁹	
k) (aufgehoben) ²⁰	
l) (aufgehoben) ²¹	
m) Gempenkleber	CHF 1.-- bis 1.50
n) Gempen-Pin	CHF 4.-- bis 7.50

¹² Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹³ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹⁴ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁵ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁶ Aufgehoben per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁷ Aufgehoben per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁸ Aufgehoben per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁹ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁰ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²¹ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

§ 13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen

Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:

a)	Identitätskarten: Kinder bis 18 Jahre und Erwachsene	Gemäss kantonalem Tarif
b)	Pass- und Passverlängerungskosten	Gemäss kantonalem Tarif
c)	Wohnsitzausweis ²²	gebührenfrei
d)	(aufgehoben) ²³	
e)	(aufgehoben) ²⁴	
f)	(aufgehoben) ²⁵	
g)	Unterschriftenbeglaubigungen Einwohner ²⁶	gebührenfrei
h)	Unterschriftenbeglaubigungen Auswärtige ²⁷	CHF 20.-
i)	Dokumenten- und andere Beglaubigungen ²⁸	Nach Aufwand

§ 14 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse

Entscheidgebühren im Rechtsmittelverfahren CHF 100.- bis 500.-

2. Einwohnerkontrolle

§ 15 An- und Abmeldung, Umzug innerhalb Gemeinde²⁹

¹ Entgegennahme und Herausgabe der zur An-/Abmeldung erforderlichen Dokumente gebührenfrei³⁰

² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand CHF 50.- bis 95.-³¹

§ 16 Interimsausweis (Heimatausweis)

¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt (ausgenommen Heimaufenthalt)³² CHF 8.- bis 15.-

² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt gebührenfrei³³

²² Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

²³ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

²⁴ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

²⁵ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁶ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

²⁷ Eingefügt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

²⁸ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

²⁹ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³⁰ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³¹ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³² Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³³ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

§ 17 Verlängerung Interimsausweis (Heimatausweis)

Verlängerung des Wochenaufenthaltes

- | | | |
|---|-----|----------------|
| a) Erwerbstätige, pro Jahr | CHF | 8.-- bis 15.-- |
| b) Schülerinnen, Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige, einmalig | CHF | 8.-- bis 15.-- |

§ 18 Aufforderung

Aufforderung für An- und Abmeldungen, sowie für mitteilungs-
pflichtige Änderungen

CHF 8.-- bis 15.--

§ 19 Nachsendungen

Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen inkl. Porto

CHF 8.-- bis 15.--

2^{bis}. Friedensrichter³⁴

Die Gebühren des Friedensrichters richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif³⁵ (BGS 615.11).

3. Bauwesen

§ 20 Voranfrage

Behandlungsgebühr nach Aufwand, falls das Projekt nicht realisiert³⁶
oder wesentlich abgeändert wird, ansonsten wird die Behandlungs-
gebühr angerechnet

CHF 100.-- bis 500.--

§ 21 Baubewilligung

¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und die Endabnahme. **Kosten für externe Experten (Planer, Ingenieure, Juristen etc.)³⁷** sowie für weitergehende Abklärungen (wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeaufnahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfungen u.ä.) werden separat verrechnet.

² Die Grundgebühr beträgt 3‰³⁸ der Gesamtbausumme (ohne Land); mindestens

a) für bauliche Anlagen und Kleinbauten

CHF 200.—

b) für Bauten ohne Publikation

CHF 100.--³⁹

und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung.

³⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³⁵ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³⁶ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³⁷ Präzisierung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³⁸ Erhöhung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³⁹ Angepasst gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³ Bei unvorschriftsgemässen resp. mangelhaften Baugesuchen, die Rückfragen resp. Nachforschungen von Unterlagen bewirken: Erhöhung der Grundgebühr nach Aufwand, mindestens um

CHF 100.--

⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand - reduziert werden

um CHF 50.--⁴⁰

⁵ Behandlungsgebühren für Gesuche um Projektänderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bis zu 50% der Grundgebühr, mindestens

CHF 100.--

⁶ Bei Rückzug eines Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühr um 30 bis 70%.

⁷ Tritt die Baubewilligung infolge Einsprache noch nicht in Kraft, ist die gesamte Grundgebühr geschuldet.

§ 22 Verlängerung des Baugesuches

Die Behandlungsgebühr beträgt 10% der Grundgebühr; mindestens

CHF 100.--

§ 23 Baupolizeiliche Verrichtungen

a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung

CHF 200.-- bis 1'000.--

b) Fertigstellungsverfügung

CHF 100.-- bis 500.--

c) nachträgliche Einforderung eines Baugesuches

CHF 100.-- bis 500.--

§ 24 Feuer

(aufgehoben)⁴¹

§ 25 Zivilschutz

(aufgehoben)⁴²

§ 26 Besondere Gebühren

Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen

nach Aufwand

§ 27 Besondere Bestimmungen

¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben über die Baukosten (ohne Land), wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten provisorisch festgesetzt.

⁴⁰ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁴¹ Aufgehoben per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁴² Aufgehoben per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

³ Nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung erfolgt eine definitive Rechnungstellung mit dem Differenzbetrag.

4. Kanalisation / ARA

§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren

¹ pro m ² zonengewichtete Fläche	*CHF 70.-- bis 120.--
² pro m ³ Abwasser	*CHF 1.20 bis 4.--⁴³
³ Grundgebühr pro Wohneinheit	*CHF 90.-- bis 120.--
(* exkl. MwSt. CHE-112.571.178)	

5. Wasser

§ 29 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren⁴⁴

¹ Wasserpreis pro m ³ Wasser	*CHF 2.-- bis 4.--
² Grundgebühr; pro Haushaltung / Jahr	*CHF 10.-- bis 20.--⁴⁵
³ Gebühr für Schwimmbad; pauschal / Jahr	*CHF 80.-- bis 150.--
⁴ Miete Wassermesser; pro Uhr / Jahr	*CHF 16.-- bis 30.--
⁵ Gebühr für Bauwasser; pauschal (sofern kein Wassermesser)	*CHF 240.-- bis 450.--
(* exkl. MwSt. CHE-114.338.115) ⁴⁶	

6. Kehricht

§ 30 Grundgebühren⁴⁷

¹ Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb	CHF 30.-- bis 70.--⁴⁸
² Grüngutgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb ⁴⁹	CHF 15.-- bis 45.--⁵⁰
³ Heimbewohner mit Wohnsitz in Gempen sind von der Grüngut- und Kehrichtgrundgebühr befreit. ⁵¹	

⁴³ Erhöht per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁴⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁴⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁴⁶ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁴⁷ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁴⁸ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁴⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁵⁰ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

§ 31 Vignetten

¹ Kehrichtsackvignette; pro Stück⁵²

CHF 1.80 bis 3.--⁵³

² Containervignette; pro Stück⁵⁴

CHF 40.-- bis 75.--⁵⁵

7. Abstellplätze

§ 32 Ersatzabgabe, Abstellplätze

Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz pauschal

CHF 4'500.--⁵⁶

8. Feuerung

§ 33 (aufgehoben)⁵⁷

9. Tierhaltung

§ 34 Hundesteuer, (Kontrollmarken aufgehoben)⁵⁸

¹ Die Hundesteuer beträgt pro Jahr

CHF 50.-- bis 100.--⁵⁹

² Kantonale Abgaben werden separat verrechnet.⁶⁰

10. Gemeindelienschaften

§ 35 Feuerwehrmagazin

¹ Die Miete für das Feuerwehrmagazin beträgt pro Tag

CHF 100.-- bis 150.--

² Heizungskosten für das Feuerwehrmagazin während
Oktober – April; pro Tag, 1.10 – 30.4.⁶¹

CHF 40.-- bis 75.--

³ Übergabepauschale pro Miete⁶²

CHF 30.-- bis 50.--

⁴ Geschirrbenutzung⁶³

CHF 10.-- bis 30.--

⁵ Nachträglich nötige Reinigung und Geschirrverlust⁶⁴

Nach Aufwand

⁵² Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵³ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵⁴ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵⁵ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵⁶ Erhöht per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵⁷ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵⁸ Kantonale Hundekontrollmarkengebühr aufgehoben; Inkrafttreten 01.01.2025

⁵⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶⁰ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶² Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶³ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁶⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

§ 35^{bis} Schulhaus/Mehrzweckhalle/Sportplatz/Aussenbereich⁶⁵

¹ Die Miete für das Schulhaus/Mehrzweckhalle beträgt pro Tag	CHF	50.-- bis 250.--
² Die Miete des Sportplatzes/Aussenbereich beträgt pro Tag	CHF	50.-- bis 100.--
³ Die Miete der Küche beträgt pro Tag	CHF	50.-- bis 75.--
⁴ Übergabepauschale für die Küche ⁶⁶	CHF	30.-- bis 50.--
⁵ Nachträglich nötige Reinigung und Geschirrverlust ⁶⁷		Nach Aufwand

§ 35^{ter} Öffentliche Parkplätze⁶⁸

¹ Das regelmässige Benutzen der öffentlichen Parkplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. ⁶⁹		
² Parkkarte pro Monat und Fahrzeug ⁷⁰	CHF	30.-- bis 50.--
³ Parkkarte pro Jahr und Fahrzeug ⁷¹	CHF	300.-- bis 500.--

§ 35^{quater} Fahrbewilligungen⁷²

Fahrbewilligung pro Fahrzeug und Tag	CHF	10.-- bis 20.--
--------------------------------------	-----	-----------------

§ 35^{quinqies} Spezielle Regelungen⁷³

¹ Ortsansässigen Vereinen sowie ortsansässigen, gemeinnützigen Stiftungen, anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Miet- oder Benutzungsgebühren auferlegt.⁷⁴

«Andere Personenvereinigungen und jugendliche Benutzer» sind: Organisatoren von öffentlichen Anlässen, welche der Belebung des Dorflebens zu Gute kommen und der ganzen Bevölkerung offenstehen (unabhängig, ob Einnahmen generiert werden oder nicht). Beispiele: Fasnacht, Silvesterfeier etc.⁷⁵

Übergabepauschalen, Heizungs- und Geschirrkosten sind in jedem Fall geschuldet.⁷⁶

² (Aufgehoben)⁷⁷

³ Ausnahmen von unter diesem Titel geregelten Miet- und Benutzungsgebühren regelt der Gemeinderat.

⁶⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶⁶ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁶⁷ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁶⁸ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶⁹ Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷⁰ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷¹ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷² Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁷³ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁷⁴ Angepasst per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷⁶ Präzisiert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷⁷ Aufgehoben per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

11. (aufgehoben)⁷⁸

12. Anlassbewilligungen⁷⁹

§ 35 ^{sexties} Anlassbewilligungen

¹ Anlassbewilligung für kommerziellen Anlass **CHF 50.-- bis 300.--**

² Anlassbewilligung für nichtkommerziellen Anlass **CHF 10.-- bis 100.--**

³ Ortsansässigen Vereinen sowie ortsansässigen, gemeinnützigen Stiftungen, anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Miet- oder Benutzungsgebühren auferlegt. Eine Bewilligung muss dennoch eingeholt werden.⁸⁰

«Andere Personenvereinigungen und jugendliche Benutzer» sind: Organisatoren von öffentlichen Anlässen, welche der Belebung des Dorflebens zu Gute kommen und der ganzen Bevölkerung offenstehen (unabhängig, ob Einnahmen generiert werden oder nicht). Beispiele: Fasnacht, Silvesterfeier, Bänzejass etc.⁸¹

⁴ Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

III. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt, rückwirkend auf den 1. Januar 2003, in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Gempfen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

³ Die Änderungen vom 2. Juni 2016 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.⁸²

⁴ Die Änderungen vom 10. Dezember 2024 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.⁸³

⁷⁸ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁷⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁸⁰ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁸¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁸² Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁸³ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

Gebührentarif Einwohnergemeinde Gempen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010.

Teilrevision Gebührentarif von der Gemeindeversammlung beschlossen am 02. Juni 2016.

Teilrevision der §§ 2bis, 3, 4, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 24, 25, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 35bis, 35ter, 35quinqies, 35sexties und 36 sowie Pos. 1., 2bis, 3. und Anhang des Gebührentarifs von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2024.

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Eleonora Grimbichler

Sonja Gübelin